Stadt Bonn
Bebauungsplan Nr. 6918-4
Kennedyallee 62-72 Ortsteil Plittersdorf

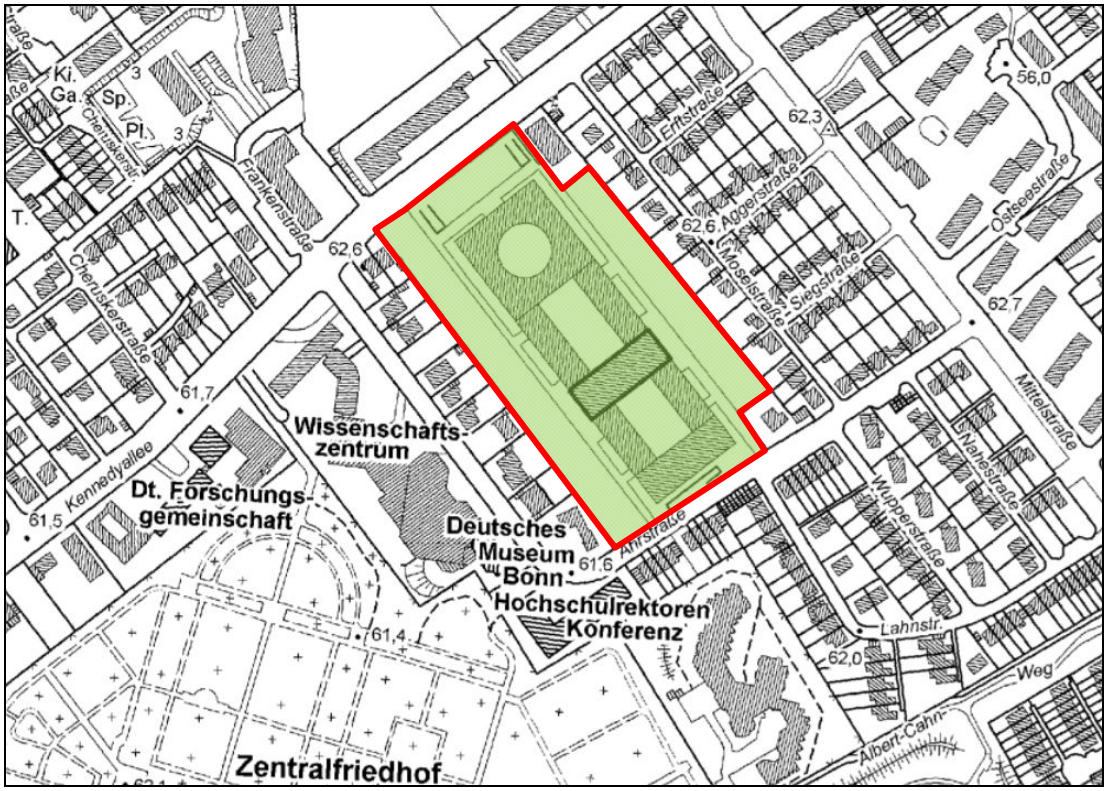

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: **GERCH Bonn Jackie K. 1,2,3 und 4 GmbH**
Cecilienpalais / Emmericher Straße 26
40474 Düsseldorf

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projekt 18-360
Bonn, 08. November 2018, aktualisiert 29.09.2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
3.1	Bestand	2
3.2	Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1	Säugetiere	7
6.2	Vögel	9
6.3	Reptilien	12
7	Vermeidung und Ausgleich	13
8	Zusammenfassung	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht Lage des Gebäudekomplexes im Luftbild / Liegenschaftskataster	2
Abb. 2:	Übersicht über die Bauteile des Gebäudekomplexes	3
Abb. 3:	Übersicht 4. Quadrant MTB 5208 Bonn	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5208 Bonn	6

Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bonn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6918-4 'Kennedyallee 62-72' im Ortsteil Bonn-Plittersdorf. Die GERCHGROUP AG, Düsseldorf hat über die Projektgesellschaften GERCH Bonn Jackie K. 1,2,3 und 4 GmbH die Liegenschaft an der Kennedyallee 62-72 erworben und möchte dort zukünftig ein qualitätsvolles urbanes Quartier mit einem Mix aus Wohnen und Arbeiten schaffen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG[1] zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten….

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV[2] in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'[3].

Die gutachterliche Einschätzung basiert auf der Besichtigung des Geländes am 10.10.2018 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

---

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

3.1 Bestand

Das 3,24 ha große Gelände an der Kennedyallee 62-72 in der Gemarkung Plittersdorf (Flur 13, Flurstücke 1/70, 648, 649, 655, 656, 657) umfasst einen ca. 250 m langen und 72 m breiten Gebäudekomplex der Postbank sowie ein über Baumbestand an beiden Längsseiten zur Wohnbebauung.

Das Gebäude wurde 1968–1970 als Verwaltungsgebäude für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank nach einem Entwurf von Wilhelm und Dirk Denninger erbaut (Gartenarchitekt: Heinrich Raderschall). Der Gebäudekomplex besteht aus einem quadratischen viergeschossigen Block mit kreisrundem Innenhof sowie einem mit diesem durch zweigeschossige Trakte verbundenen zwölfgeschossigen pyramidenförmigen Querriegel (früher Sitz des Bundesministeriums für Verkehr) aus Stahlbetonskelettbau (s.a. Fotodokumentation im Anhang).

Abb. 1: Übersicht Lage des Gebäudekomplexes im Luftbild / Liegenschaftskataster

Quelle: Land NRW, TIM-online 2018

An den ca. 20 m breiten Längsseiten des Geländes befindet sich einen Baumbestand mit ca. 171 Bäumen, die größtenteils unter die Bonner Baumschutzsatzung fallen (145). Der Baumbestand wurde im Baumgutachten hinsichtlich des Gesamtzustandes nach dem Bonner System bewertet[4]

[4] RMPSL (2018): Baumerfassung und –bewertung. Baumbewertung: R. Banks B. Tech. Arboriculture, Banks Baumpflege GmbH, Alfter. i.A. GerchGroup / Marathon 1. bis 4. Vorrats GmbH, Düsseldorf

3.2 Planung

Der Postbank-Gebäudekomplex an der Kennedyallee 62-72 soll voraussichtlich im Jahr 2022 durch die Hagedorn GmbH abgebrochen werden.

Abb. 2: Übersicht über die Bauteile des Gebäudekomplexes

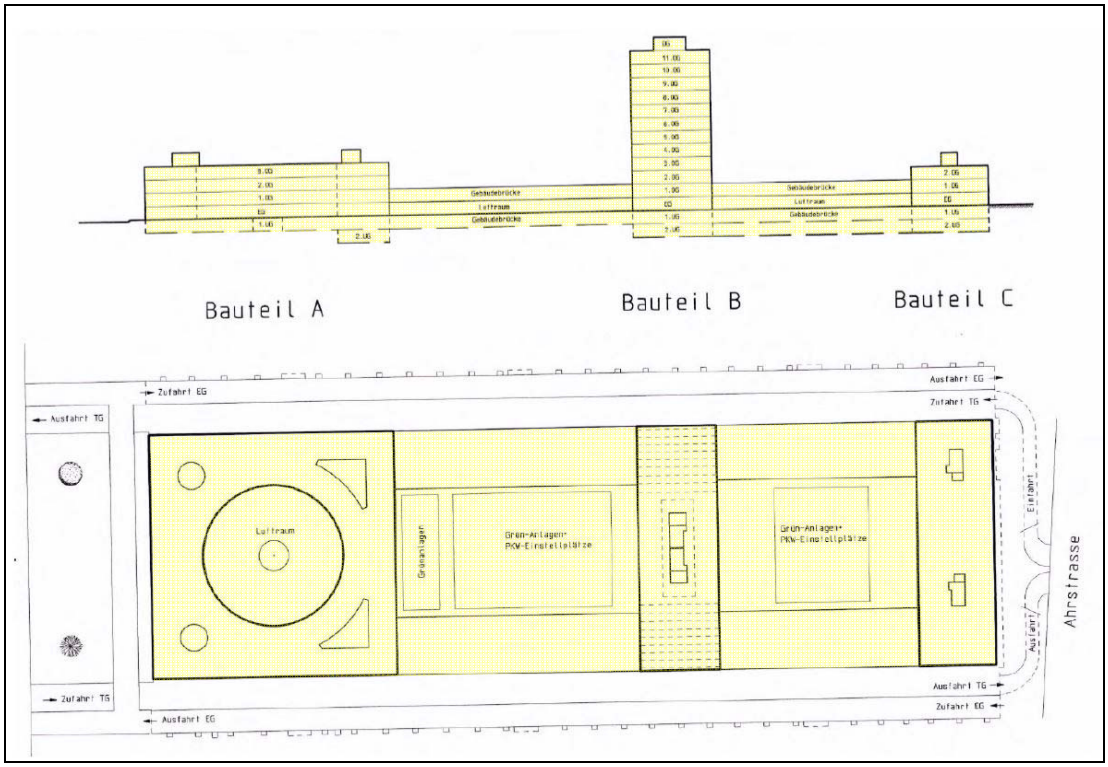

Quelle: Hagedorn GmbH – Abbau-/Rückbaukonzept, 2018

Der Abbruch der drei Gebäudeteile erfolgt nach Wahl des Abbruchunternehmers. Es wird empfohlen die Bauteile nach der Reihenfolge A, C, B mit Tiefgeschossen abzubrechen und anschließend die Baugrube zu verfüllen.

Auf dem Gelände soll ein gemischtes Quartier im Verhältnis 2/3 Wohnen zu 1/3 Büro geschaffen werden. Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs sieht dabei ca. 380 Wohneinheiten mit einer Kindertagesstätte und Büroräume vor.

Die Gehölzstreifen Richtung angrenzender Wohnbebauung werden in ihrer Lage und Grundidee beibehalten. Zur Formung eines urbanen Quartiers mit qualitätsvollen privaten und halbprivaten Freiräumen sind Eingriffe in Teilbereichen jedoch notwendig. Dabei wurde bewusst darauf geachtet, dass die Beanspruchung von Teilen des Gehölzstreifens insbesondere den als nicht erhaltenswert bewerteten Baumbestand betreffen. Gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bonn werden als Ausgleich Neupflanzungen klimaangepasster Arten auf dem Grundstück vorgenommen.

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zum Beispiel:

- Abbruch, Umbau und Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Rodung des Baumbestandes, Rückschnitt und Beseitigung sonstiger Vegetation
- Veränderung der Bestandsituation durch Lärm, Licht Bewegung und Schadstoffe

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich in den abzubrechenden Gebäudeteilen oder innerhalb des Geländes mit großem Baumbestand Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Abbruch und Rodung) und des Gebäudebaus (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume ausgelöst werden.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Durch die baulichen Veränderungen des Areals kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von geschützten Tierarten.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn)[5], in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 4. Quadrant MTB 5208 Bonn

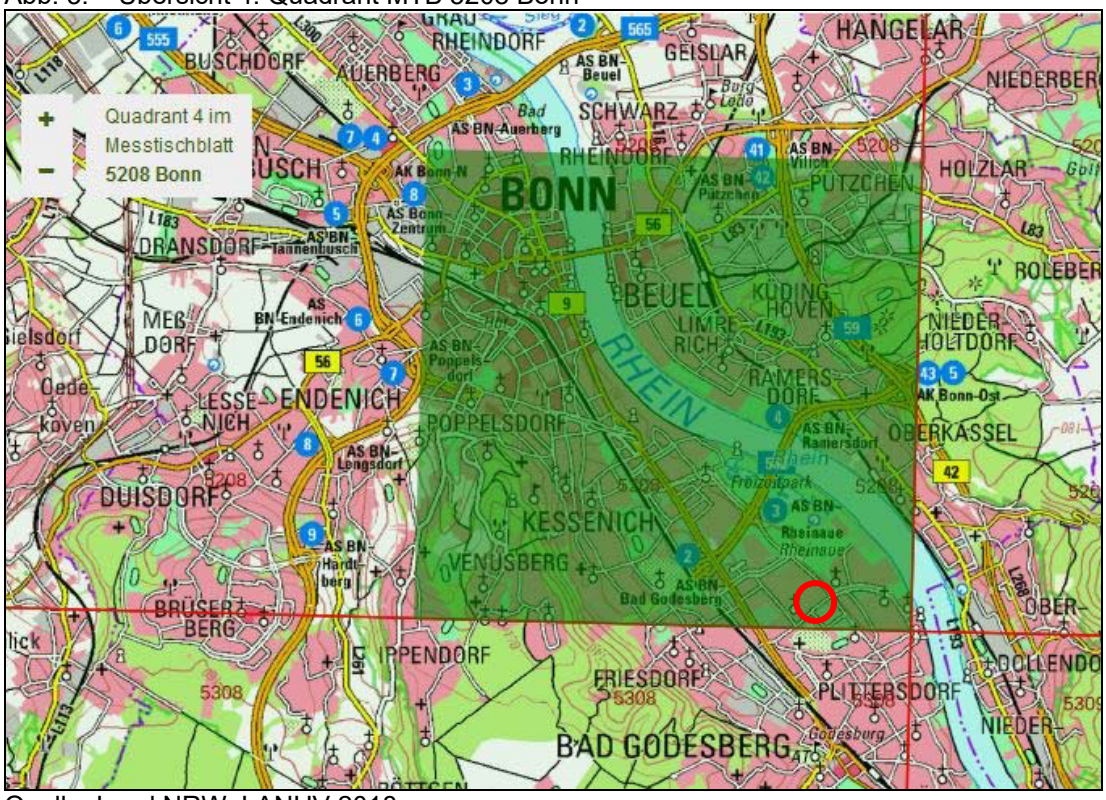

Quelle: Land NRW, LANUV 2018

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km² großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)[6].

Die Auswahl wurde aufgrund der Lage Gebäudes im Stadtgebiet auf die Lebensraumtypen 'Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude' eingeschränkt.

[5] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084

[6] Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5208 Bonn

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetier				
▪ Abendsegler		G	Nachweis	R – selten (potenziell) gefährdet
▪ Rauhautfledermaus		G	Nachweis	R – selten (potenziell) gefährdet
▪ Zwergfledermaus		G	Nachweis	* - ungefährdet
▪ Zweifarbfledermaus		G	Nachweis	R – selten (potenziell) gefährdet
Vögel				
▪ Feldsperling		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Gartenrotschwanz		U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪ Graureiher		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Habicht		G-	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Kleinspecht		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Mehlschwalbe		U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Rauchschwalbe		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Silbermöwe		U+	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪ Sperber		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Turmfalke		G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪ Waldkauz		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Waldohreule		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Wanderfalke		G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
Amphibien				
▪ Mauereidechse		U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪ Zauneidechse		G	Nachweis	2 - stark gefährdet

Quelle: Land NRW, LANUV, Lebensraumtypen Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude
* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Umfeld des Grundstücks keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung sind keine Fundstellen planungsrelevanter Arten bekannt.

In der Zusammenschau der verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen - Fledermäuse, Vögel und Reptilien - in Kenntnis der Ortsbegehungen beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet können nach der vorliegenden Datenlage sowie in Kenntnis der Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Potenzialeinschätzung Fledermausbestand im Plangebiet

Nach den vorliegenden Informationen (s. Tab. 1) kommen im Stadtgebiet von Bonn nachweislich mindestens 4 streng geschützte Fledermausarten vor:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)*
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit eine in Bonn häufig anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger Insekten erbeuten. In Nordrhein-Westfalen sind Rauhautfledermäuse während der Paarungs- und Zugzeit im Rheintal weit verbreitet und nicht selten, da sie das Land in einem Breitfrontzug durchwandern.

Zwergfledermaus

Die im Bonner Raum häufig anzutreffende Fledermausart ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die kleine Fledermaus nutzt meist Spalten in und an Gebäuden und versteckt sich dort in kleinen Hohlräumen unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Zweifarbfledermaus

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) ist eine Fledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Viele Männchen sind auch während des Sommers in hohen Gebäuden (z.B. Hochhäuser) in den Innenstädten anzutreffen.

Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten sind keine weiteren artenschutzrechtlich geschützten Säugetierarten, wie z.B. die Haselmaus im Plangebiet zu erwarten. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fledermaus-Quartiereignung des Gebäudekomplexes

Das Postbank-Gebäude an der Kennedyallee 62-72 besteht aus mehreren unterschiedlich hohen Gebäudekomplexen. An dem Stahlbetonskelettbau sind umlaufende Balkone vor den Fensterreihen angehängt. Die Fassadenteile bestehen aus glatten Stahlblech- oder Betonfertigteilen. Die Aluminiumfenster sind weisen keine Rollladenkästen auf, da sie durch die umlaufenden Balkone verschattet sind.

An den Fassaden sind sehr wenige Spalten vorhanden. Diese sind für Fledermäuse nicht nutzbar, da die Fassaden eine glatte Oberfläche aufweisen, an denen sich die Tiere nicht festhalten können. Das Fledermausquartierpotenzial des Gebäudekomplexes wird demnach als sehr gering eingeschätzt.

Fledermaus-Quartiereignung des Baumbestandes

Der Baumbestand am Postbank-Gebäudekomplex weist nach den umfangreichen Untersuchungen keine für Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen auf. Ansätze von Spechthöhlen sind im geringen Maße vorhanden. Zudem fehlen in den Bäumen künstliche Quartiere (Fledermauskästen). Die 13 Vogelnistkästen (Typ Schwegler 1B, für Meisen) sind für Fledermäuse nicht geeignet. Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen im Baumbestand ist nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet weist der Baumbestand auf dem Gelände keine erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng geschützten Fledermausarten in Folge des Abbruchs des Gebäudekomplexes wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ausgeschlossen, da die Fassadenverkleidung kein erkennbares Quartierpotenzial aufweist.

Die Rodung des Gehölzbestandes auf dem Gelände ist in Hinblick auf den Fledermausbestand ebenfalls unproblematisch. Der Baumbestand im Plangebiet weist augenscheinlich keine nutzbaren Höhlen oder Spalten auf. Die Meisen-Nistkästen sind für Fledermäuse nicht geeignet.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von Fledermausarten in Folge der geplanten Abbrucharbeiten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung nahrungssuchender, siedlungstypischer Fledermausarten ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung besteht für den Gebäudekomplex an der Kennedyallee 62-72 ein sehr geringes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie die Zwerg- und Zweifarbfledermaus. Die Fassaden weisen keine nutzbaren Spalten oder Hohlräume hinter der Verkleidung auf, die als Verstecke für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet sind.

Der Baumbestand im Plangebiet ist für Fledermäuse als Quartierstandort nicht geeignet. Die Rodung des Baumbestandes führt demnach zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Potenzialeinschätzung Vogelbestand im Plangebiet

Nach den vorliegenden Informationen (s. Tab. 1) kommen im Stadtgebiet von Bonn nachweislich mindestens 16 planungsrelevante Vogelarten vor:

Feldsperling

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Ein Vorkommen des seltenen Feldsperlings wird aufgrund der Lage des Plangebiets inmitten der Siedlung von Plittersdorf und des Fehlens von Nisthöhlen ausgeschlossen. Bei der Ortsbesichtigung wurden weder Haus- noch Feldsperlinge auf dem Gelände festgestellt.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. In NRW tritt diese Art immer seltener als Brutvogel auf. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Brutreviere im innerstädtischen Raum von Bonn sind nicht bekannt.

Ein Vorkommen des seltenen Vogels im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen vor. Die Brutplätze des Habichts befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Sperber ist eher in Siedlungsräumen vertreten. Er nutzt insbesondere Nadelbäume in Parkanlagen und Friedhöfen als Brutplatz.

Der Baumbestand im Plangebiet ist als Niststätte für den Habicht nicht geeignet. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet. Nach Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bonn wurde eine Sperberbrut im Plangebiet in einer Kiefer (Baum Nr. 153) nachgewiesen. Zudem wurde diese Art am 10.10.2018 im Gehölzbestand jagend beobachtet.

Kleinspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Im Plangebiet wurden an den Bäumen keine Höhlen bzw. Spuren von Spechtaktivitäten nachgewiesen.

Ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet wird ausgeschlossen. Nach den Baumuntersuchungen sind im Baumbestand wenige Anhaltspunkte einer Besiedlung durch Spechte erkennbar. Bei einer ungestörten Weiterentwicklung des Bestandes ist zukünftig mit einer Besiedlung zumindest durch den Buntspecht auszugehen.

Mehl- und Rauchschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Die Lehmnester werden an Gebäuden angebracht An den Fassaden des Gebäudekomplexes befinden sich keine Schwalbennester.

Ein Brutvorkommen von Schwalben auf dem Gelände liegt nicht vor.

Silbermöwe

Die Silbermöwe (*Larus argentatus*) weist in Nordrhein-Westfalen lokale Brutvorkommen auf. Im Rheintal sind mindestens 9 Brutplätze bekannt. Als sichere Brutstandorte werden Flöße in Baggerseen, Brückenpfeiler oder Flachdächer von Hochhäusern genutzt. In Bonn gibt es zudem Kolonien der Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) auf den Flachdächern höherer Gebäude.

Bei der Besichtigung der Flachdächer, insbesondere des mit Kies bedeckten 12-geschossigen Pyramidenbaus in der Mitte, wurden trotz der Eignung keine Hinweise (Spuren) auf Niststätten von Großmöwen festgestellt.

Waldkauz, Waldohreule

Sowohl der Waldkauz (*Strix aluco*) als auch die Waldohreule (*Asio otus*) kommen vorwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot vor. Beide Eulenarten sind reviertreu und besiedeln lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen (Waldkauz) oder Krähenester (Waldohreule) bereithalten.

Ein Brutvorkommen von Eulen im Plangebiet wird wegen fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen. In den Bäumen, insbesondere den Nadelbäumen wurden keine größeren Nestanlagen, die auf das Vorkommen der Waldohreule hinweisen festgestellt. Größere Baumhöhlen für den Waldkauz sind ebenfalls nicht vorhanden. In der angrenzenden Wohnbebauung befindet sich ein Eulenbrutkasten am Stamm einer Schwarzkiefer (Moselstraße 9). Der Nistkasten ist augenscheinlich nicht belegt.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern. Wanderfalken brüten nachweislich in der näheren Umgebung am Südkraftwerk (Entfernung ca. 2,5 km).

Die Gebäude im Plangebiet weisen keine größeren Öffnungen und Hohlräume auf, die als Brutstätte für Turmfalken geeignet wären. Hinweise auf eine Brut des Wanderfalken liegen nicht vor. Das Kiesdach des 12-geschossigen Pyramidengebäudes weist keine Spuren (Nahrungsreste, Federn, etc.) einer Nutzung durch Falken auf.

Waldwasserläufer

In der Tabelle wird noch der Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen ist er ein regelmäßiger Durchzügler bzw. unregelmäßiger Wintergast. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nord- und Osteuropa. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe.

Das Plangebiet im städtischen Raum weist keine derartigen Lebensräume auf.

Nicht planungsrelevante, siedlungstypische Vogelarten

Im Baumbestand auf den Längsseiten des Gebäudekomplexes wurden bei den Begehungen im Oktober die siedlungstypischen Vogelarten, Buchfink, Gimpel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel und Ringeltaube festgestellt. Sie brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Baumbestand. Die ebenfalls beobachteten Blau- und Kohlmeisen brüten in den aufgehängten Nistkästen. Rabenkrähe, Elster und Halsbandsittich werden als Nahrungsgäste eingestuft.

In der Brutzeit werden zudem Mönchsgrasmücke und Zilpzalp erwartet. Die Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Baumhöhlen werden Niststätten von Spechten auf dem Gelände nicht erwartet.

Eignung des Gebäudekomplexes für Vogelarten

Der Gebäudekomplex bietet für gebäudebrütende, planungsrelevante Vogelarten geringe Brutmöglichkeiten. Ein Vorkommen des siedlungstypischen Mauerseglers (*Apus apus*) wird nicht erwartet, da die Fassaden und dachüberstände keine Einflugmöglichkeiten aufweisen.

Ein Brutvorkommen des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) ist denkbar. An den Gebäuden sind Nischen vorhanden, die von dieser Vogelart zur Anlage des Nestes genutzt werden können.

Eignung des Baumbestandes für Vogelarten

Der Baumbestand bietet insbesondere für freibrütende Arten, wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke Zilpzalp, Buchfink, Ringeltaube, etc. Brutmöglichkeiten in den Sträuchern und im Kronenbereich der Bäume. Höhlenbrütende Arten (vor allem Meisen) sind nur in den 13 Vogelnistkästen zu erwarten. Insgesamt betrachtet wurden bei der Ortsbesichtigung bis auf den Sperber keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten Vogelarten in Folge des geplanten Abbruchs der Gebäude wird ausgeschlossen. Da das Gebäude für nischenbrütende Arten, wie der Hausrotschwanz, geeignet ist, kann es in Folge des Abbruchs zu einer unbeabsichtigten Tötung während der Brutzeit kommen. Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Um Tötungen oder Verletzungen von Vogelarten zu vermeiden sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeiten vor der Rodung ab- und in der Umgebung wieder aufzuhängen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Die Rodungen des Baumbestandes sind außerhalb der störungsempfindlichen Vogelbrutzeit zu entfernen (s. Vermeidungsmaßnahmen).

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten in den Gebäuden nicht vorhanden. Der Verlust von Hausrotschwanz-Niststätten ist nicht relevant, da die Nester jedes Jahr an anderen Stellen angelegt werden.

Einen Verlust des Brutstandorts des Sperbers wird ausgeschlossen, da die Kiefer mit dem Nest (Baum Nr. 153) erhalten bleibt. Nach Umsetzung der Planung ist eine Nutzung des Gehölzbestandes als Brutstandort weiterhin möglich.

Der Gehölzbestand bietet für allgemein verbreitete Vogelarten Nistmöglichkeiten. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.3 Reptilien

Potenzialeinschätzung Reptilienbestand im Plangebiet

Nach den vorliegenden Informationen kommen im Stadtgebiet von Bonn nachweislich mindestens 2 streng geschützte Reptilienarten vor:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Siedlungsraum nutzt die Zauneidechse Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Gelände an der Kennedyallee 62-72 wird aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen ausgeschlossen. Die nächsten bekannten Vorkommen der Zauneidechse befinden sich an der Bahnstrecke im Süden und Norden der Stadt Bonn. Eine Biotopverbundfunktion von der Bahnstrecke zum Plangebiet liegt nicht vor. Das Gelände mit dem Gebäude- und Baumbestand weist keine Sonn- und Eiablageplätze für Zauneidechsen auf.

Mauereidechse

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kommt an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Die nächsten Vorkommen befinden sich auf der anderen Rheinseite bei Bonn-Oberkassel.

Geeignete Lebensräume der stark gefährdeten Mauereidechse sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Reptilienarten in Folge des geplanten Gebäudeabbruchs und der Rodung der Bäume wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Reptilien wird ausgeschlossen, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zaun- und Mauereidechse sind nach fachlicher Einschätzung auf dem Gelände nicht vorhanden.

7 Vermeidung und Ausgleich

Der Gebäudeabbruch weist nach fachlicher Einschätzung keine erkennbaren Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten geeignet wären. Der Abbruch der Gebäude sollte möglichst außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, um zu verhindern, dass potenzielle Hausrotschwanz-Gelege zerstört werden.

Gehölzrodungen sind gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Ist dieser Zeitrahmen nicht einzuhalten, so sind die von der Planung betroffenen Bäume und Sträucher vorher auf Niststätten oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel zu untersuchen, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unbeabsichtigte Tötung von Jungtieren vermieden werden kann.

Die künstlichen Nistkästen im Baumbestand sind vor der Baufeldfreimachung einzusammeln und an geeigneten Standorten in der Umgebung wieder aufzuhängen.

Als zusätzliche Maßnahme zur Habitatverbesserung sind mindestens ein Fledermauskasten / Kleinfledermaushöhle, ein Fledermausflachkasten sowie 4 Vogelnistkästen an den verbleibenden Bäumen durch eine fachkundige Person anzubringen. An geeigneten Fassaden sind zudem Nisthilfen für Fassadenbrüter fachgerecht anzubringen. In Fassaden integrierte Nisthilfen sind bereits bauseitig mit zu planen.

Der Verlust der Niststandorte ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bonn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6918-4 'Kennedyallee 62-72' im Ortsteil Bonn-Plittersdorf. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der geplanten Baufeldfreimachung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Das Quartierpotenzial des Gebäudekomplexes für Fledermäuse wird als sehr gering eingeschätzt, da die Fassaden keine erkennbaren Spalten aufweisen. Zudem weisen die Fassaden vorwiegend glatte Oberflächen auf, an denen sich die Tiere nicht festhalten können.

Im Plangebiet befinden sich nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten. Hinweise auf gebäudebrütende Arten liegen bis auf den weit verbreiteten Haurotschwanz nicht vor. Der Gehölzbestand bietet für allgemein verbreitete Vogelarten Nistmöglichkeiten. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Rodung des Gehölzbestandes ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Lebensräume streng geschützter Reptilienarten auf dem Gelände sind nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Eingangsbereich der Postbank an der Kennedyallee

Foto 2: Längsseite Ost des Gebäudekomplexes mit Pyramidenbau

Foto 3: Gehölzbestand an der Ostseite

Foto 4: Baumbestand mit Vogelnistkasten

Foto 5: pyramidenartiger mittiger Gebäudeteil

Foto 6: Längsseite West des Gebäudekomplexes mit Gehölzbestand

Foto 7: nördlicher Innenhof mit Bepflanzung (Blauzeder)

Foto 8: mittiger Innenhof mit Bepflanzung

Foto 9: südlicher Innenhof mit Stellplätze

Foto 10: Fassadenansicht ohne Spalten / Einflugmöglichkeiten

Foto 11: Dachansicht Nord mit Aufzugsgebäude (12. Obergeschoss)

Foto 12: Dachansicht Süd mit Aufzugsgebäude (12. Obergeschoss)

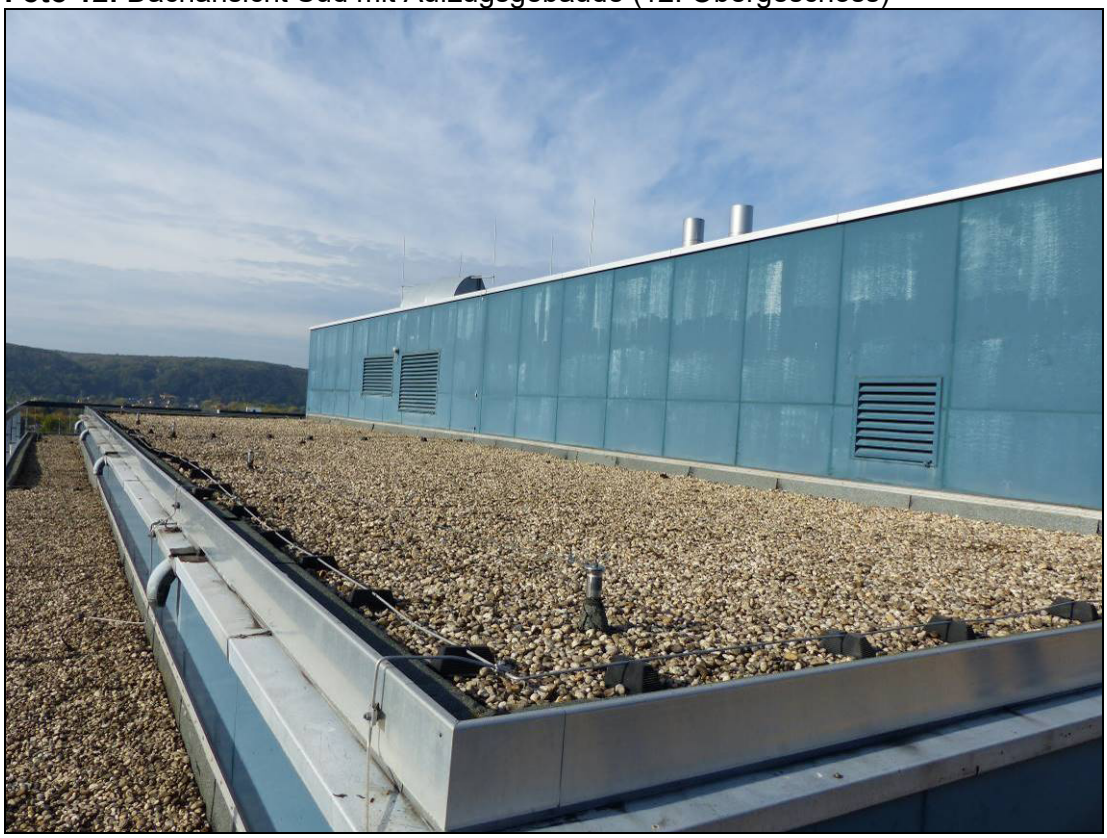

Foto 13: Dachflächen des südlichen Gebäudeteils

Foto 14: Fassade im Aufzugsgebäudes auf dem 12. Obergeschoss

Foto 15: Dachflächen des nördl. Gebäudeteils mit Baumbestand in den Innenhöfen

Foto 16: Kiesfläche mit Lüftungsanlagen auf dem Aufzugsgebäude auf der 12. Et.

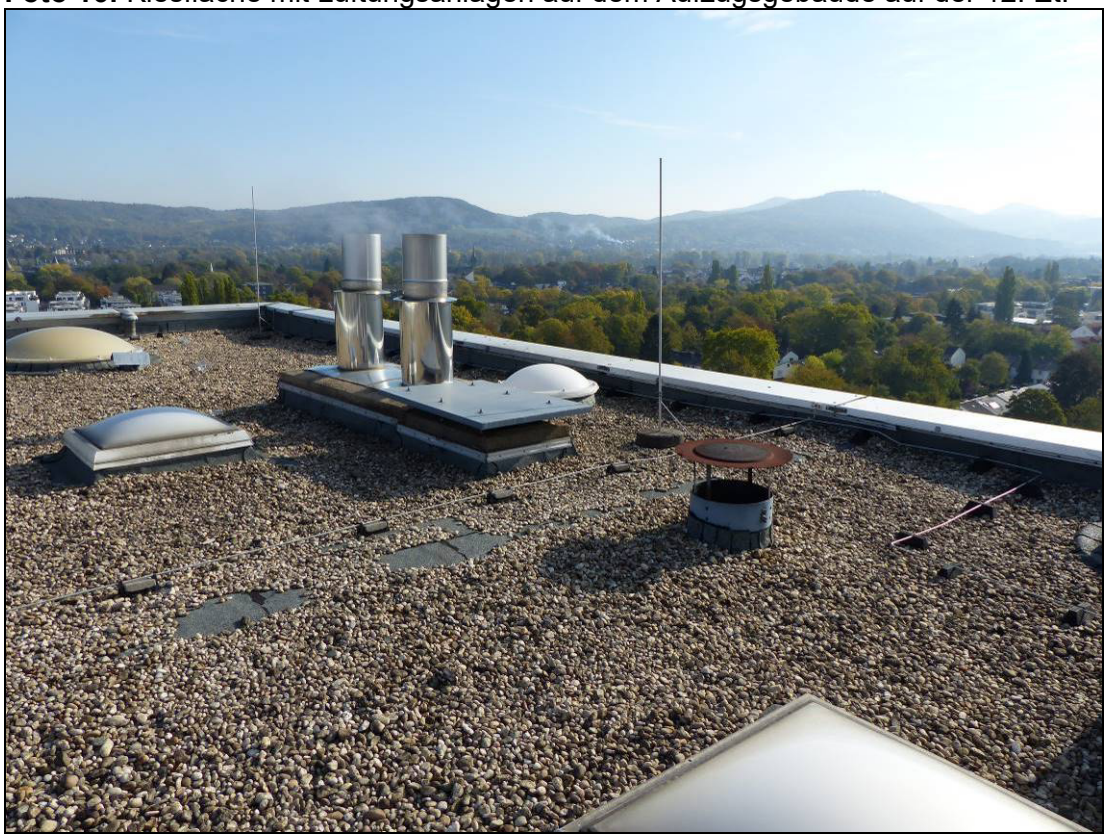

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Bonn BP Nr. 6918-4, Kennedyallee 62-72, Bonn-Plittersdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): GERCH Bonn Jackie K. 1,2,3 und 4 GmbH Antragstellung (Datum): Nov. 2018 / Sept. 2020

Die Stadt Bonn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6918-4 'Kennedyallee 62-72' im Ortsteil Bonn-Plittersdorf. Auf dem Gelände ist der Neubau von Büro- und Wohnhäusern geplant. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht aus-zuschließen ist, dass in Folge der geplanten Baufeldfreimachung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.
Das Quartierpotenzial des Gebäudekomplexes für Fledermäuse wird als sehr gering eingeschätzt, da die Fassaden keine erkennbaren Spalten aufweisen. Zudem weisen die Fassaden vorwiegend glatte Oberflächen auf, an denen sich die Tiere nicht festhalten können.
Im Plangebiet befinden sich nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten. Hinweise auf gebäudebrütende Arten liegen bis auf den weit verbreiteten Haurotschwanz nicht vor. Der Gehölzbestand bietet für allgemein verbreitete Vogelarten Nistmöglichkeiten. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Rodung des Gehölzbestandes ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Lebensräume streng geschützter Reptilienarten auf dem Gelände sind nicht vorhanden.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich